

Entwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Beliebigkeit und mangelhafte Transparenz bei der CSR-Berichterstattung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes der CSR-Richtlinie vorgelegt. Doch der Entwurf bleibt vage und lässt zu viele Schlupflöcher für Green Washing. **Von Werner Wild**

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit von Kapitalgesellschaften besteht die Chance, eine unternehmerische Berichterstattung zu nichtfinanziellen Einflussfaktoren zu etablieren. Die positiv zu wertende Entwicklung der künftigen Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility (CSR) von Unternehmen ist allerdings bei näherer Betrachtung des Referentenentwurfs zu relativieren. Vor allem die Konkretisierung der Informationen in einer nichtfinanziellen Erklärung sind zu vage und stellen die Berichterstattung weitgehend ins Belieben der Unternehmen.

Beliebiger Inhalt

Große Kapitalgesellschaften, kapitalmarktorientierte Unternehmen und Unternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, sollen nach dem Entwurf des Handelsgesetzbuches in Zukunft verpflichtet sein, eine nichtfinanzielle Erklärung im Rahmen des Lageberichts zu verfassen. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) fordert, dass der Schwellenwert für berichtspflichtige Unternehmen auf 250 Beschäftigte herabgesetzt und mit der Finanzberichterstattung harmonisiert wird. Alle großen Unternehmen, ob Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft beziehungsweise inhabergeführte Unternehmen, sollten Informationen über nichtfinanzielle Einflüsse auf die Geschäftstätigkeit of-

fenlegen. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass ausnahmslos alle Unternehmen, die der EU-Definition von Großunternehmen entsprechen, den neuen Anforderungen unterliegen.

Nach dem Entwurf des § 289c Handelsgesetzbuch wird es den berichtspflichtigen Unternehmen überlassen, welche Informationen sie in der nichtfinanziellen Erklärung erfassen und kommunizieren. Außerdem können Unternehmen sich einer Berichtspflicht entziehen, sind dann aber aufgefordert, dies zu begründen. Damit stellt der Gesetzgeber die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung ins Belieben der Unternehmen, was dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit der Informationen nicht möglich ist. Dies schränkt wiederum die Aussagekraft der nichtfinanziellen Erklärung wesentlich ein. Der Gesetzgeber sollte jedoch Unternehmen dazu verpflichten, Informationen und Kennzahlen über die Auswirkungen auf soziale Arbeits- und Lebensbedingungen sowie ökologische Verhältnisse, beispielsweise Wasserverbrauch, Landverbrauch, Materialeffizienz, klimaschädliche Emissionen, Luftverschmutzung, Abfall, biologische Vielfalt und Energieeffizienz in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung wahrheitsgetreu wiederzugeben. Außerdem müssten die Bedingungen für das sogenannte *comply or explain* konkretisiert und in eine Risikoanalyse eingebunden werden. Diese Variante der Berichterstattung ist nur dann sinnvoll, wenn sie erstens im Rahmen eines vorgegebenen Berichtsystems angewandt

wird und zweitens für konkret benannte Indikatoren gelten soll. Beide Voraussetzungen sind nach dem vorliegenden Referentenentwurf nicht gegeben.

Fehlende Überprüfung

Die Informationen über nichtfinanzielle Aspekte müssen nach dem vorliegenden Referentenentwurf nicht überprüft werden. Eine prüfende Instanz sollte lediglich feststellen, ob die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht vorgelegt wurde. Die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen durch kompetente Prüfer/innen muss jedoch im Gesetz verankert werden. Die Unternehmen, die sich ernsthaft mit den nichtfinanziellen Einflussfaktoren auf ihre Geschäftstätigkeit auseinandersetzen, sollten nicht gegenüber Unternehmen benachteiligt werden, die ihren Bericht oberflächlich oder schönfärberisch gestalten und sich auf die möglichen Befreiungen berufen.

Der Beliebigkeit bei der CSR-Berichterstattung müssen Grenzen gesetzt werden. Um Greenwashing zu verhindern, muss der Gesetzgeber analog zum Inhalt der Finanzberichterstattung konkrete Vorgaben zum Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung formulieren. Es ist klar aufzuzeigen, über welche Informationen und Kernindikatoren zu Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption oder Bestechung berichtet werden muss. Die Verifizierung der Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung ist festzulegen. Fehlende inhaltliche Überprüfungs- sowie Sanktionsmechanismen verringern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen.

AUTOR + KONTAKT

Prof. Dr. Werner Wild war Professor für Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg und ist Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Finanzen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).

E-Mail: werner.wild@bund.net